

# **Jugendordnung der Sportfreunde Neukirch e.V.**

## **§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

1. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Sportfreunde Neukirch e.V.. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch in einer der Jugend/Juniorinnenmannschaften der Sportfreunde spielen, sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## **§ 2 Ziele**

1. Die Jugendabteilung fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Vereinsjugend. Sie gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung, pflegt den Gemeinschaftssinn und bemüht sich um die soziale Integration aller Jugendlichen in das Vereinsleben.

## **§ 3 Aufgaben**

1. Zu den Aufgaben der Jugendabteilung gehören Planung, Organisation und Durchführung sportlicher und geselliger Veranstaltungen für die Vereinsjugend. Die Kontakte zu anderen Jugendabteilungen und Jugendorganisationen sollen gefördert werden.
2. Durch die Teilnahme am Spielbetrieb für Jugendmannschaften, sollen sich die Jugendlichen in Wettkampfsituationen sportlich wie sozial weiter entwickeln.

## **§ 4 Organe der Jugend**

1. Die Organe der Jugend sind:
  - b. Die Jugendversammlung
  - c. Der Jugendvorstand

## § 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung
2. eine ordentliche Jugendversammlung (Jugendgeneralversammlung) findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Jugendvorstand. Die Einladung erfolgt in der lokalen Presse und den üblichen vereinsinternen Kommunikationsmitteln (z.B. Homepage, Anschlagbrett). Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
4. eine außerordentliche Jugendversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit einer Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
  - a. der Jugendvorstand so beschließt oder
  - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dies schriftlich beim Jugendvorstand beantragt hat.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Jugendversammlung muss die Tagesordnung veröffentlicht werden. Diese muss zumindest folgende Punkte umfassen:
  - a. Jahresbericht des Jugendvorstands
  - b. Kassenbericht
  - c. Entlastung des Jugendvorstands
  - d. Anstehende Wahlen des Jugendvorstands
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. In der Jugendversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
8. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Jugendabteilung ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Die Jugendordnung kann nur durch Beschluss der Jugendversammlung geändert werden. Für die Änderung der Jugendordnung bedarf es eines Beschlusses mit Dreivierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Die Jugendversammlung ist insbesondere jedoch nicht ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Jugendvorstands
  - b. Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
  - c. Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
12. Die Wahl des Jugendvorstands:
  - a. Die Wahlen werden grundsätzlich offen vorgenommen. Sollte ein Mitglied eine geheime Wahl beantragen, so ist diese geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen.
  - b. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 6 Jugendvorstand

1. der Vorstand besteht aus folgenden Personen/Funktionen:
  - a. der Jugendleiter
  - b. der Jugendleiter-Stellvertreter
  - c. der Kassierer und Jugendbeirat
2. Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zur Verfügung stehen.
3. Die Jugendleiter und der Jugendleiter-Stellvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Vereins.
4. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jugendversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Mitglied innerhalb einer Amtsperiode aus, beauftragt der Jugendvorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Mitglieds, bis zu der Neuwahl durch die Jugendversammlung.
5. Der Jugendvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## § 7 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Kassierer geführt.
2. Der Jugendvorstand entscheidet selbständig über die Verwendung der Mittel.
3. Die Jugendkasse erhält einen festen Zuschuss des Hauptvereins als Anteil aus den Beiträgen der Jugendlichen und der Familienbeiträge. Zusätzlich werden Erlöse aus den Aktivitäten und Veranstaltungen der Jugendabteilung direkt der Jugendkasse zugeführt.

## § 8 Gültigkeit der Jugendordnung

1. Die von der Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Mit der Bestätigung durch den Hauptverein tritt die Jugendordnung in Kraft.
2. Die Jugendordnung stellt eine Ergänzung der Satzung des Vereins dar. Es gelten immer auch sinngemäß die Ausführungen der Vereinssatzung.

Diese Jugendordnung tritt zum 01.02.2010 in Kraft.

Neukirch, den 29.12.2009

.....

Jochen Straub

Jugendleiter

.....

Ursula Schätzle

Jugendleiter - Stellvertreter